

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 152.842.308 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 161.004.960 € |

festgesetzt;

im **Finanzplan** mit

| | |
|---|----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 138.553.289 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 147.688.701 € |

| | |
|--|---------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.611.660 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 33.031.440 € |

| | |
|---|---------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 15.361.000 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 6.775.950 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.361.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.996.400 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.162.652 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

240 v.H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

480 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

432 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2022 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16.01.2023 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.badoeynhausen.de im Internet verfügbar.

Bad Oeynhausen, 17.01.2023

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger